

Sinnvoll und wirksam?

Cross Compliance – eine Zwischenbilanz

von Christian Henschke

Seit der Agrarreform von 2003 wurde die Zahlung der Direktzahlungen an Landwirte mit der Verpflichtung verbunden, „Leistungen“ im Verbraucher-, Umwelt- und Tierschutz sowie zum Erhalt der Kulturlandschaft zu erbringen. Zur Umsetzung dieses Ziels wurde Cross Compliance eingeführt. Damit schien gelungen, was in den Jahrzehnten davor insbesondere von Umwelt- und Tierschutzorganisationen angestrebt, aber nicht erreicht worden war: die Integration von qualitativen Zielen in die Erste Säule der Agrarpolitik. Angesichts deren bisheriger Konzeption, die mit wenigen Ausnahmen (etwa Besatzdichten) Umweltziele in ebenso geringem Umfang berücksichtigte wie Umweltwirkungen der landwirtschaftlichen Produktion, schien die Einführung von Cross Compliance durchaus einschneidend. Gerade im Zuge der laufenden Debatte um die Weiterentwicklung der europäischen Agrarpolitik ab 2013 wird im folgenden Beitrag auf einige zentrale Aspekte eingegangen, die dieses Instrument maßgeblich kennzeichnen. Was soll Cross Compliance leisten und was kann es leisten? Ist Cross Compliance ein Regelungsansatz, auf dem im Zuge weiterer Reformschritte der europäischen Agrarpolitik aufgebaut werden sollte und wenn ja, mit welchen Modifikationen?

Die Einschätzung, die viele kritische Beobachter von Cross Compliance kurz nach dessen Einführung hatten, war sehr kritisch. Wie konnte es sein, dass die neuerdings entkoppelten Direktzahlungen damit gerechtfertigt werden, dass die europäischen Landwirte im Rahmen von Cross Compliance bereits bestehende Gesetze zum Schutz der Umwelt und der Tiere einhalten müssen? In der Tat ist diese Auffassung auf den ersten Blick und insbesondere bezogen auf die Frühphase von Cross Compliance naheliegend: Neu geschaffene Vorschriften sichern lediglich den Bestand des Status Quo (Landschaftselemente und Grünland: was besteht, darf nicht beseitigt werden); in den „Grundanforderungen an die Betriebsführung“, dem quantitativ umfassendsten Teil der Cross Compliance-Auflagen, wurden im Wesentlichen keine neuen Leistungen von den Landwirten eingefordert. Allerdings geht die Erwartung, Cross Compliance würde den Regelungsstatus über den hinausheben, der bis dahin Bestand hatte, an den eigentlichen Zielen von Cross Compliance vorbei.

Geschickter Schachzug

Cross Compliance bedeutet maßgeblich die Kopplung von agrarrechtlichen Bestimmungen an den Bezug von Direkt-

zahlungen, also die Verknüpfung von zwei Rechtsbereichen, die eigentlich nichts miteinander zu tun haben: Beihilferecht und Fachrecht. Die Besonderheit besteht nun darin, dass durch diese Verschneidung beider Rechtsbereiche die bereits existierenden Aufsichtsformen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems und des Rechnungsabschlussverfahrens auf die Regelungen ausgedehnt wurden, die unter Cross Compliance versammelt wurden. Konkret: Mit Cross Compliance wurde die Möglichkeit geschaffen, disziplinerende Geldstrafen gegen die Mitgliedsländer zu verhängen, wenn diese europäische Bestimmungen zur Reglementierung der landwirtschaftlichen Produktion nicht oder unzureichend umsetzten. Eine solche Möglichkeit hatte bis dahin nicht bestanden, die Überwachungs- und Sanktionsmöglichkeiten der EU-Kommission waren auf Berichtspflichten und aufwendige Vertragsverletzungsverfahren beschränkt. In diesem Sinn ist Cross Compliance nicht zuerst an die Landwirte, sondern an die Behörden der europäischen Mitgliedsstaaten gerichtet.

Dies ist aus der Perspektive des europäischen Gesetzgebers nachvollziehbar: Beispielsweise hatte die verzögerte, unzureichende, fehlerhafte oder gänzlich ausbleibende Umsetzung der Bestimmungen der Nitratrichtlinie in den Mitgliedsstaaten eine beachtliche Tradition. Etwa die Aus-

weisung von gefährdeten Gebieten war in den meisten Mitgliedsländern noch Jahre nach Ablauf der gesetzten Frist nicht, Sperrfristen und Ausbringungsbeschränkungen waren nur unzureichend umgesetzt worden (1). Ähnlich holprig war die Implementation der Bestimmungen zur Kennzeichnung und Identifizierung von Rindern. In beiden Fällen gingen Jahre ins Land, bis die europäischen Gesetze so umgesetzt waren, dass sie ihre Wirkung einigermaßen entfalten konnten. Im Vorfeld der Reform von 2005 waren solche und weitere Implementationsdefizite insbesondere bezogen auf Vorschriften des Umweltschutzes moniert worden, verbunden mit der Auffassung, die Kommission müsse den Druck auf die Mitgliedsstaaten erhöhen (2).

Dass Cross Compliance mit eigenem Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium ausgestattet ist, macht dieses Instrument aus europäischer Perspektive zusätzlich zu einem geschickten Schachzug: Es versetzt die Europäische Kommission nicht nur in die Lage, die nationalen Behörden zu disziplinieren, sondern zusätzlich die Eingriffsmöglichkeiten in nationale Belange bis hin zum Vollzug der Bestimmungen auszuweiten. Mit Cross Compliance geht es also darum, die Exekutivkompetenzen der Europäischen Union in den Mitgliedsländern auszuweiten. Im Rahmen dieses neu geschaffenen Instrumentariums wurden und werden zudem die zugrundeliegenden agrarrechtlichen Bestimmungen stetig fortentwickelt, so dass bereits heute die Aussage überholt ist, Cross Compliance beziehe sich ausschließlich auf „eh schon geltende Bestimmungen“.

Heiligt der Zweck dieses Mittel?

Angesichts der oben benannten Vollzugsdefizite und der offenbar geringen Exekutivkompetenzen der EU liegt die Beantwortung dieser Frage mit „ja“ nahe, zumal das „Mittel“ durchaus Wirkungen erkennen lässt. Beispiele sind die zweifache Revision der Düngeverordnung, nachdem Anlaufverfahren gegen Deutschland angestrengt worden waren. Berichtet wird von durch Cross Compliance verursachte bessere Kenntnis der Landwirte von Bestimmungen, von deutlichen Verbesserungen in einzelnen Regelungsbereichen (etwa Kälberhaltung in Bayern). Einerseits.

Andererseits liegt eine differenzierte und verlässliche Datengrundlage zur Bewertung der Effektivität und Effizienz von Cross Compliance nicht vor. Die Kosten der Implementierung, die maßgeblich die nationalen Haushalte belasten, sind nicht transparent. Die Ergebnisse der Kontrollen werden nicht so erfasst, dass eine umfassende Bewertung der Wirkung von Cross Compliance möglich wäre: Die (veröffentlichten) Kontrollstatistiken der deutschen Bundesländer sind unvollständig, da sie lediglich

die Ergebnisse der systematischen Kontrollen ausweisen, nicht die der Cross Checks (solche „anlassbezogenen Kontrollen“ sind ein wesentlicher Bestandteil der Kontrollgeschehens unter Cross Compliance), und auch nicht die Wiederholungsverstöße, die ein erheblich verschärftes Sanktionsmaß bedeuten. Ebenso wird eine Gegenüberstellung der Kontrollergebnisse vor und nach der Einführung von Cross Compliance nicht vollzogen, so dass ein eventueller zusätzlicher Nutzen von Cross Compliance nicht nachvollziehbar ist. In diesem Sinne bleibt die Bewertung der Effizienz und Effektivität von Cross Compliance in unbefriedigender Weise unbestimmt.

Allerdings stellt sich die Frage, ob die Wirkung von Cross Compliance anhand von quantitativen Indikatoren überhaupt angemessen beurteilt werden kann. Es finden sich erhebliche Hinweise dafür, dass mit CC auf ein Instrument gesetzt wurde, das in seiner an europäischen Machtinteressen ausgerichteten und technisch-standardisiert verfassten Funktionsweise nicht gut ausgestattet ist, um Regelungsimpulse auszusenden, die von den Landwirten auch akzeptiert werden. Hier geht es explizit nicht darum, was landläufig unter dem Schlagwort Regelungsflut diskutiert wird und unter dem Versuch der Quantifizierung (Zeit und Kosten) die vorrangige kritische Auseinandersetzung von Politik und Verbänden mit Cross Compliance ausmacht. Es geht vielmehr um eine Dimension, die tiefer greift und als Infragestellung der professionellen Integrität von Landwirten ansatzweise benannt ist. In diesem Sinn ist neben den strukturellen Merkmalen von Cross Compliance das regulative Umfeld zu berücksichtigen, in das Cross Compliance eingebettet wurde.

Eigenarten von Cross Compliance

Mit Cross Compliance besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass ein Regelverstoß doppelt geahndet wird: im Fachrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht und gleichzeitig im Beihilferecht. Dieser Zustand ist zweifelsohne legal (3). Aber gerade in der Gleichzeitigkeit beider Sanktionsformen bei einem Regelverstoß werden die Unterschiedlichkeiten beider Systeme deutlich: Das Recht der Ordnungswidrigkeiten sieht nicht vor, dass eine Ordnungswidrigkeit bestraft werden muss. Sie *kann* bestraft werden. So kann im Fall von geringfügigen Ordnungswidrigkeiten von einer Verfolgung abgesehen werden, es kann eine Verwarnung ausgesprochen bzw. ein Verwarnungsgeld verhängt werden. Über die Höhe der Geldbuße wird die Ordnungswidrigkeit individualisiert und differenziert geahndet. Zur Bemessung des Bußgeldes wird die Tat bewertet unter Berücksichtigung des begangenen Unrechts und der Schuld des Täters. Bei nicht geringfügigen Verstößen (als geringfügig werden üblicherweise Verstöße bewertet,

die mit einem Bußgeld bis 35 Euro bestraft werden) können die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters bei der Bemessung des Bußgeldes berücksichtigt werden. Diese Option soll ermöglichen, dass bei der Behandlung verschiedener Täter Ungerechtigkeiten ausgeschlossen werden, die aus ungleicher wirtschaftlicher Potenz bei gleichem Unrecht und gleicher Schuld resultieren können (4).

Dem zur Sanktionsbemessung mit Ermessensspielräumen ausgestatteten Fachrecht wird durch Cross Compliance ein vergleichsweise mechanisches Verfahren zur Sanktionierung von Verstößen vorangestellt: *Jeder* Verstoß wird sanktioniert. Der Verstoß wird unter Berücksichtigung von Ausmaß, Dauer und Schwere bewertet, allerdings durch vergleichsweise starre Sanktionsbemessungsstufen. Dabei besteht z. B. keine Möglichkeit, die einzelbetriebliche wirtschaftliche Situation zu berücksichtigen. So ist nicht ausgeschlossen, dass es durch Cross Compliance zu Ungerechtigkeiten kommt, die aus ungleicher wirtschaftlicher Potenz entstehen können. Weitere Eigenarten: Da die Sanktionssumme je nach der Höhe der gesamtbetrieblichen Direktzahlungen variiert (Sanktion über anteilige Kürzung der Gesamtbeihilfesumme eines Betriebes), sind Sanktionen bei vergleichbaren Verstößen bei den Betrieben höher, die hohe Direktzahlungssummen beziehen (z. B. große Betriebe, Betriebe die Fördermittel der Zweiten Säule beziehen und damit in besonderem Maße Ökobetriebe). Niedriger sind sie bei Betrieben, die niedrige Direktzahlungssummen beziehen (dazu gehören zum Beispiel auch flächenarme aber intensive Schweine- oder Geflügelmastbetriebe). Durch die Art der Cross Compliance-Sanktionsbemessung kann es so zu Ungleichbewertungen gleicher Verstöße auf unterschiedlichen Betrieben kommen, unabhängig davon, dass Cross Compliance-Verstöße unter Berücksichtigung ihrer Art qualifiziert werden.

Es wird deutlich, dass die Bewertung von Regelverstößen in beiden Regelsystemen gänzlich unterschiedlichen Maßgaben folgt und zu unterschiedlichen Ergebnissen führt. Die Gleichzeitigkeit dieser gegensätzlichen Bewertungskriterien ist dazu angetan, entweder das eine oder das andere Regelsystem zu diskreditieren. Berücksichtigt man darüber hinaus, dass ein Landwirt mit einem hohen Cross Compliance-Sanktionsmaß rechnen muss, weil er hohe Direktzahlungssummen bezieht ohne zu berücksichtigen, warum und wofür er so hohe Direktzahlungen erhält, drängt sich ein Akzeptanzproblem zusätzlich auf.

Eine weitere Eigenart findet sich in den Bestimmungen zur Kennzeichnung und Identifizierung von Rindern. Dieser Fall ist grundsätzlich anders gelagert als alle anderen Cross Compliance-Auflagenbereiche, da die Rinderkennzeichnung seit jeher den beihilferechtlichen Bestimmungen zuzuordnen war. Zwei Aspekte sind besonders: Zum einen verschieben sich durch den gesamtbetrieb-

lichen Ansatz von Cross Compliance die Sanktionssummen vor und nach der Reform von 2003. So ist es möglich, dass ein und derselbe Verstoß einen Betrieb vor der Reform 70 Euro gekostet hat, nach der Reform 1.700 Euro (5). Je nach Zusammensetzung der betriebsindividuellen Direktzahlungen sind diverse solcher Variationen möglich. Diese sind direkte Konsequenz der Neukonzeption der Direktzahlungen. Im Sinne einer Bewertung von Verstößen sind solche Variationen nicht nachvollziehbar. Zum anderen ist die Rinderkennzeichnung ein Regelungsbereich, in dem bei häufigen Tierbewegungen die „komplizierten Bedingungen der Tierprämieregulung [...] die Hauptursachen dafür [sind], dass bei den InVeKoS-Kontrollen im Tiersektor höhere Fehlerquoten ermittelt werden als bei den landwirtschaftlichen Kulturpflanzen“ (6). Mit Cross Compliance wurde also ein Regelungsbereich, in dem Verstöße durch die Konzeption der Bestimmungen maßgeblich mitverursacht wurden, ungeachtet dieser Erkenntnis weitergeführt. Die Kontrollstatistik der systematischen Cross Compliance-Kontrollen im Jahr 2007 weist für Niedersachsen im Bereich Rinderkennzeichnung eine Beanstandungsquote von 28 Prozent aus (nach rund zehn Jahren Erfahrung der Landwirte mit den Kennzeichnungsbestimmungen)! Statt die Regelungen im Sinne der Praktikierbarkeit und der realen Risikopotenziale anzupassen, wurden mit Cross Compliance ebensolche Kennzeichnungsbestimmungen zusätzlich für Schafe und Ziegen eingeführt. Hier ist in der oben benannten Statistik eine Beanstandungsquote von 40 Prozent ausgewiesen, ein erheblicher Anteil dieser Verstöße ist als schwer eingestuft. Auch hier sei auf die Akzeptanzproblematik verwiesen, die noch an Relevanz gewinnt wenn man die Frage hinzuzieht, was eigentlich der Zweck der Tierkennzeichnung ist (7).

Neben diesen beiden Beispielen sollen weitere Eigenarten nur gestreift werden: Cross Compliance bedeutet die verstärkte Normierung des landwirtschaftlichen Handelns. Einerseits durch hinsichtlich Art, Inhalt/Gegenstand und Frequenz standardisierte Aufzeichnungen und Handlungen; diese beschneiden die Spielräume für situationsbezogene, fachliche Ermessensentscheidungen des Landwirts teilweise in rigider Weise. Andererseits durch unbestimmte Vorschriften. Hier bleiben für den Landwirt Interpretationsspielräume. Ob diese aber im Fall einer Vorortkontrolle vom Kontrolleur geteilt werden, bleibt offen: „Das Euter und angrenzende Körperteile müssen beim Melken sauber sein.“ Was aber heißt sauber? „Der Melkbereich ist vor Ungeziefer zu schützen.“ Wann aber ist der Schutz ausreichend und welche Tiere zählen zu Ungeziefer? Hier wurde mit Cross Compliance ein Einfallstor für Verunsicherung geschaffen. Der zusätzliche Nutzen für den Verbraucherschutz bleibt allerdings im Unklaren, denn die Kriterien der Produkthygiene, in den benannten Fällen der Milchgüte, bleiben unverändert bestehen.

Dass solche wie die benannten Eigenarten angetan sind, die Akzeptanz von Cross Compliance zu schädigen und die Ziele, die eigentlich anzustreben wären – verantwortungsbewusstes Handeln hinsichtlich Verbraucher-, Umwelt- und Tierschutz – in den Hintergrund zu rücken, ist wenigstens denkbar.

Unbeabsichtigte Wirkungen haben auch Ursachen

Cross Compliance wurde nicht in einen luftleeren Raum implementiert, sondern setzt konzeptionell auf den Direktzahlungen auf (ohne die nach wie vor enorme finanzielle Dimension dieser Zahlungen für die landwirtschaftlichen Haushalte wäre Cross Compliance ein zahnlöser Tiger). So ist es nicht verwunderlich, dass Cross Compliance von Landwirten im Kontext ihrer Erfahrungen mit bisherigen agrarpolitischen Interventionen wahrgenommen und bewertet wird und dass diese sich in den Umgangsformen mit Cross Compliance niederschlagen. Es gibt sie: die Landwirte, die Cross Compliance – wie andere agrarpolitische Maßnahmen auch – als variablen und vergänglichen, vielleicht lästigen Bestandteil ihrer Handlungsumwelt hinnehmen. Die pragmatisch im notwendigen Maße Anpassungsmaßnahmen auf ihren Betrieben und in ihrem Handeln umsetzen und sich darüber hinaus ihren Zielen und Tätigkeiten als Landwirte widmen.

Für andere Landwirte bedeutet Cross Compliance einen weiteren, in seiner Konzeption, seinen Mechanismen und Erscheinungsformen fragwürdigen und autoritär durchgesetzten Eingriff in ihr Handeln, den sie teilweise zutiefst missbilligen. Bei diesen Landwirten löst Cross Compliance keinen erkennbaren Zuwachs an Anpassungsstreben aus bzw. erfolgt dieses bewusst nur partiell: Vorschriften, die als sinnlos eingeschätzt werden, werden nicht umgesetzt und Sanktionen werden bewusst in Kauf genommen. Bei diesen Landwirten verpufft Cross Compliance, obwohl sie Cross Compliance durchaus als scharfes Schwert ansehen. Es wäre falsch zu denken, dass diese Gruppe Landwirte sich lediglich aus Anhängern vergangener Zeiten zusammensetzt, es sich also um eine aussterbende Generation handelt. Verbindendes Glied ist ein bäuerliches Selbstverständnis, das sich an originär landwirtschaftlichen Tätigkeiten und bäuerlichen Werten orientiert. Das schließt junge Landwirte ebenso wenig aus wie die Bewirtschaftung eines Betriebes, der durchaus auch nach den herrschenden Maßgaben zu den zukunftsfähigen gezählt werden kann. (8)

Instrument für die Zukunft?

Cross Compliance zielt darauf, die Implementation europäischen Rechts zu verbessern und Auflagenkonformität

auszulösen. Dies kann einen positiven Beitrag zu Umwelt-, Verbraucher- und Tierschutz leisten. Selbst wenn die rechtlichen Bestimmungen aber noch so ambitioniert weiterentwickelt werden sollten, könnten sie informiertes, eigenverantwortliches, situatives Handeln unter Berücksichtigung komplexer Anforderungen zum Tier- und Umweltschutz nicht ersetzen. Hier ist der neuralgische Punkt, denn solches Handeln, das deuten die bisherigen Ergebnisse an, kann über ein Instrument, das so verfasst ist und in einer Tradition steht wie Cross Compliance, nicht befördert werden.

Ein Aspekt sollte bei der Fortschreibung von Cross Compliance daher nicht erneut in den Hintergrund geraten: neben dem politisch regulativ Machbaren sollte verstärkt darauf geachtet werden, dass es letztlich darum gehen muss, immer mehr Landwirte für die verfolgten Ziele Umweltschutz, Tierschutz und Verbraucherschutz zu gewinnen. Dies ist aussichtsreicher, wenn bei der Konzeption der eingesetzten Instrumente stärker berücksichtigt wird, die Akzeptanz der betroffenen Landwirte zu erreichen. Im Sinne der benannten Beispiele wären Sinnhaftigkeit und Nachvollziehbarkeit/Plausibilität sinnvolle Kriterien für Cross Compliance-Korrekturen und darüber hinaus Praktikabilität.

Folgerungen & Forderungen

- Zur Verwirklichung der Ziele im Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutz zielt Cross Compliance darauf, die Implementierung europäischen Rechts zu verbessern.
- Mit den Cross Compliance-Kontroll- und Sanktionsinstrumentarien dehnt die EU vor allem ihre Exekutivkompetenzen in ihren Mitgliedsländern aus.
- Aufgrund unzureichender Kontrollstatistiken ist eine zuverlässige Bewertung der Effizienz und Effektivität von Cross Compliance bislang nicht möglich.
- Zahlreiche Landwirte sehen ihre professionelle Integrität durch Cross Compliance infrage gestellt, da landwirtschaftliches Handeln zunehmend und in teils fragwürdiger Weise normiert wird.
- Bei einer Fortschreibung von Cross Compliance müsste verstärkt darauf geachtet werden, dass die verfolgten Ziele des Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutzes eine höhere Akzeptanz bei den Landwirten finden.
- Dies kann dadurch erreicht werden, dass die regulativen Instrumente stärker als bisher auf die Kriterien Sinnhaftigkeit, Nachvollziehbarkeit sowie vor allem Praktikabilität überprüft werden – aus der Perspektive von Landwirten.
- Die Ziele Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutz müssen stärker als bisher konsistenter Bestandteil der relevanten europäischen Politikfelder werden.

Ein weiteres Kriterium (das sich nicht auf Cross Compliance bezieht) wäre Konsistenz. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Cross Compliance als einziges Instrument eingesetzt wird, um regulativ eine Grundsicherung des Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutzes herzustellen, und andere, ebenfalls maßgeblich politisch definierte Impulse (Markt- und Förderpolitik) solche Ziele teilweise sogar konterkarieren. Wie lässt sich beispielsweise die jahrelange Förderung von Mais als Futtermittel angesichts umweltpolitischer Ziele rechtfertigen oder die massive Förderung von Biogasanlagen, die heute großflächigen Maisanbau zur Folge hat, ungeachtet der Folgen für Böden, Wasserqualität und Artenvielfalt? Wie ist der Wegfall der Milchquote zu bewerten, der erhebliche Intensivierungs- und Konzentrationsprozesse auslösen dürfte? Konsistenz im Sinne der Integration der benannten qualitativen Ziele in die diversen Instrumente der europäischen Agrarpolitik und darüber hinaus in weitere Politikfelder (letztlich muss es darum gehen, die gesamte Verursacherkette zu erfassen, also auch Industrie, Verbraucher, Handel auf den Prüfstand zu stellen) ist daher ein weiterer Maßstab für notwendige Korrekturen. An solchen großen Rädern zu drehen dürfte politisch freilich ungleich schwieriger sein, als mit einem beihilferechtlichen Kniff das Handeln von Landwirten zu reglementieren – zumal damit die Frage der Verantwortlichkeit für Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutz im Bereich Landwirtschaft so elegant und eindeutig geklärt wird.

Anmerkungen

- (1) Europäische Kommission 1997: Bericht der Kommission vom 1. Oktober 1997 über die Durchführung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat

aus landwirtschaftlichen Quellen. KOM(97)473 endg. – nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

- (2) David Baldock, Janet Dwyer and Jose Sumpsi Vinas (2002): Environmental integration and the CAP. A report to the European Commission, DG agriculture. Institute for European Environmental Policy, May 2002 (<http://ec.europa.eu>), S. 30.
- (3) Martin Deimel (2005): Cross Compliance – die neuen Regelungen im Rahmen der GAP, ihre Umsetzung in der Praxis und erste Erfahrungen. Manuskript des Vortrags anlässlich des Agrarrechtsseminars der Deutschen Anwaltsakademie in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht e.V. am 28. September 2005 (www.dgar.de).
- (4) Wolfgang Mitsch (2005): Recht der Ordnungswidrigkeiten. 2. Auflage. Berlin, S. 160.
- (5) Martin Deimel (2005) (siehe Anm. 3), S. 24.
- (6) Europäischer Rechnungshof (2003): Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2002. Amtsblatt der Europäischen Union C 286 vom 28. November 2003.
- (7) Ulrich Kluge (2001): Ökowende. Agrarpolitik zwischen Reform und Rinderwahnsinn. Berlin.
- (8) Christian Henschke (2010): Landwirtschaft unter Kontrolle – Lebens- und Arbeitsbedingungen von Landwirten im Zentrum des Kontrollregimes. Dissertation Universität Kassel, Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften (noch nicht veröffentlicht).

Autor

Christian Henschke

Ehemaliger Mitarbeiter des Fachgebietes
Landnutzung und Regionale Agrarpolitik
der Universität Kassel



E-Mail: ch.henschke@web.de